



Reglement über das  
**Kabelnetz**  
(Breitband-Kommunikationsanlage)

Gestützt auf Art. 3, Art. 25 lit. a, Art. 89 Abs. 1 und Art. 125 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 19 und Art. 27 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Widnau vom 19. Juni 2000/27. März 2006/31. März 2008 erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau das nachfolgende Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement legt die Grundsätze fest für das Kabelnetz Widnau.

Es regelt insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen dem kommunalen Unternehmen als Betreiber des Kabelnetzes (nachfolgend «Werk» genannt) sowie den Kunden (nachfolgend «Abonnenten» genannt).

Die in diesem Reglement verwendete männliche Form für die Bezeichnung von bestimmten Gruppen von Personen gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

### **Art. 2 Rechtsform, Organisation**

Das kommunale Kabelnetz wird als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Politischen Gemeinde Widnau ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Das Werk steht unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderates, soweit diese nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglemente anderer Organen übertragen sind.

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

### **Art. 3 Aufgaben des Werkes**

Das Werk betreibt im Versorgungsgebiet ein Breitband-Kabelnetz, welches Radio- und Fernsehprogramme sowie Kommunikationsdienste anbietet (Internet, Telefon, etc.).

Art und Umfang der über das Kabelnetz verbreiteten Signale werden durch das Werk festgelegt.

Das Werk baut, unterhält und erneuert nach Massgabe der Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der finanziellen Möglichkeiten der Politischen Gemeinde Widnau und der Wirtschaftlichkeit das Kabelnetz als Breitband-Kommunikations-Infrastruktur. Dabei gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten des Werkes, soweit

nicht gemäss diesem Reglement (Art. 28 ff) Beiträge und Gebühren erhoben werden.

Das Werk kann unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts technische Vorschriften für die Hausinstallationen erlassen.

Der Gemeinderat kann Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt des Kabelnetzes mit einem Leistungsauftrag ganz oder teilweise an Dritte<sup>1)</sup> insbesondere private Unternehmen übertragen.

### **Art. 4 Versorgungsgebiet**

Der Gemeinderat bestimmt das Versorgungsgebiet.

### **Art. 5 Anschlussrecht**

Im Versorgungsgebiet des Kabelnetzes sind alle Grundeigentümer zum Anschluss berechtigt.

Als Grundeigentümer gelten alle Eigentümer von Grundstücken insbesondere von Liegenschaften im Sinne von Art. 655 ZGB. Den Grundeigentümern gleichgestellt sind die im Grundbuch eingetragenen Baurechtsberechtigten.

### **Art. 6 Ort der Signalübergabe und Eigentumsgrenze**

Die Anlagen umfassen das Lichtwellenleiter-Netz, die Verstärkeranlagen, das Verteilnetz sowie die Hauszuleitungen bis und mit Signalübergabestelle.

Die Signalübergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Werkes und den internen Installationen der Abonnenten.

Sämtliche Teile des Kabelnetzes bis zur Eigentumsgrenze stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Widnau.

Erstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhalt der Hausinstallationen ist Sache der angeschlossenen Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten.

### **Art. 7 Abonnent**

Abonnent ist, wer von der Anlage des Werkes Signale bezieht.

Bei Miet- und Pachtobjekten gelten der Mieter bzw. der Pächter als Abonnent.

1) Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Widnau und dem Wasser- und Elektrizitätswerk der Politischen Gemeinde Buchs (EWB) betreffend Lieferung, Übertragung und Verbreitung des Zusatzdienstes Internet

### **Art. 8 Rechtsverhältnis zwischen Werk und Abonnenten**

Dieses Reglement und die dazugehörigen Gebührentarife sowie die technischen Vorschriften des Werkes sind Grundlage für das Bezugsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Abonnenten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Dieses Reglement und die Gebührentarife werden jedem Abonnenten auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

### **Art. 9 Versorgungsumfang**

#### **1. Grundsatz**

Das Werk beliefert die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen.

### **Art. 10**

#### **2. Einschränkung und Unterbrechung**

##### **a) Allgemeines**

Das Werk hält die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Die Abonnenten werden nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

### **Art. 11**

#### **b) Haftungsausschluss**

Abonnenten haben gegenüber der Politischen Gemeinde Widnau keine Schadenersatzansprüche für jegliche Schäden insbesondere für Folgeschäden aus Unterbruch, Einschränkungen und Wiederaufnahme der Signallieferung.

### **Art. 12**

#### **3. Anforderungen an Installationen und Geräte**

Das Werk liefert Signale nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### **Art. 13**

#### **4. Lichtwellenleiter**

Wenn ein Anschluss ans Lichtwellennetz (ohne Kabel-Kommunikationsdienste) gewünscht wird, erfolgt dieser nur gegen Kostenbeteiligung. Der Gemeinderat schliesst mit dem Benutzer eine Vereinbarung bezüglich Kostenübernahme, Anschlussbeitrag und Miete ab.

### **Art. 14 An- und Abmeldung**

#### **1. Anmeldung**

Wer Signale beziehen will, hat sich beim Werk anzumelden.

Das Bezugsverhältnis zwischen dem Abonnenten und dem Werk beginnt mit der Anmeldung, in jedem Fall aber mit dem Bezug von Signalen.

Der Abonnent meldet dem Werk rechtzeitig jede Veränderung im Bezugsverhältnis (Abmeldung, Auflösung sowie Wiederinbetriebnahme des Bezugsverhältnisses).

### **Art. 15**

#### **2. Abmeldung**

Der Abonnent kann das Bezugsverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, durch schriftliche Abmeldung auf Ende eines Monats beenden. Umfasst die Signallieferung auch Internet- und Telefondienste, so gelten die Beendigungsfristen des Signallieferanten.<sup>1)</sup>

Die Nichtbenützung der angeschlossenen Kommunikationsanlagen bewirkt keine Beendigung des Bezugsverhältnisses.

Wird ein meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Abmeldung, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung. Der bisherige Abonnent haftet für die Bezahlung der Signallieferung bis zur Beendigung des Bezugsverhältnisses.

Mit Beendigung des Bezugsverhältnisses stellt das Werk die Signallieferung ein.

## **II. Anschluss an die Verteilanlagen**

### **Art. 16 Anschluss an die Anlage**

#### **1. Erstellung und Unterhalt**

Das Werk erstellt und unterhält den Hausanschluss sowie die Anschlussleitung. Es legt den Standort der Signalübergabestelle für jede Liegenschaft fest.

Das Werk bestimmt im Weiteren den Übergabepegel, die Leitungsführung sowie die Art und Dimension der Leitung aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten.

Für einen Hausanschluss ist dem Werk eine Installationsanzeige (gemäss Vorgaben der Politischen Gemeinde Widnau) der geplanten Hausverteilanlage zur Bewilligung einzureichen.

1) Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Widnau und dem Wasser- und Elektrizitätswerk der Politischen Gemeinde Buchs (EWB) betreffend Lieferung, Übertragung und Verbreitung des Zusatzdienstes Internet

Das Werk kann im Einverständnis mit dem Hauseigentümer Hausanschlüsse erstellen, auch wenn ein Signalbezug vorläufig nicht erfolgt.

#### **Art. 17**

##### **2. Änderungen bei Umbauten**

Für jede Änderung oder Erweiterung der bestehenden Hausinstallation ist eine Installationsanzeige an das Werk einzureichen.

Sind durch den Umbau des Gebäudes Änderungen an den Anlagen des Werkes notwendig, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

#### **Art. 18 Durchleitungsrechte**

Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte, welche ihre Liegenschaft an das Kabelnetz anschliessen, erteilen der Politischen Gemeinde Widnau unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Leitungen des Werkes. Dieses Durchleitungsrecht beinhaltet nebst der Duldung des Hausanschlusses sowie von Verstärkerkabinen, Verteilerkonsolen und anderen Installationen auch das Recht des Werkes, über diese Anschlussleitungen weitere Abonnenten zu beliefern sowie benachbarte Grundstücke anzuschliessen.

Die Grundeigentümer sowie die Baurechtsberechtigten haben dabei dem Werk an einer jederzeit zugänglichen Stelle die beanspruchten Nutzungsrechte einzuräumen. Sie haben Verstärkerkabinen und Verteilerkonsolen sowie andere Installationen des Werkes, welche beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden waren, entschädigungslos zu dulden.

Sofern über die Nutzungsrechte des Werkes ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird, ist dieser auf Verlangen des Werkes oder des Grundeigentümers im Grundbuch einzutragen.

#### **Art. 19 Enteignung**

Das Enteignungsrecht des Werkes gemäss den Vorschriften des Kantons<sup>2)</sup> bleibt vorbehalten.

### **IV. Hausinstallationen**

#### **Art. 20 Richtlinien für Installationen**

Bei der Erstellung, der Erweiterung oder der Änderung von Hausinstallationen sind die jeweils aktuellsten Richtlinien der Swisscable<sup>3)</sup> sowie die technischen Vorschriften des Werkes zu befolgen.

2) Art. 5 und 7 Enteignungsgesetz [sGS 735.1]

3) Richtlinie für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelfernsehtetzen, Swisscable, 3000 Bern 8

#### **Art. 21 Unterhaltungspflicht**

Hausinstallationen sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Werden Mängel an Apparaten und Anlagen festgestellt, ist unverzüglich für deren Behebung zu sorgen.

#### **Art. 22 Kontrollen**

Die Inbetriebsetzungsbereitschaft der geänderten, erweiterten oder neu erstellten Hausverteilanlage ist durch den Installateur an das Werk zu melden, welches darauf die Signale auf die Übergabestelle schaltet.

Das Werk führt Kontrollen der Hausinstallationen durch. Werden dabei Mängel festgestellt, so setzt das Werk dem Eigentümer oder Abonnenten eine Frist zur Mängelbehebung an und führt eine Nachkontrolle durch.

Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, ist das Werk nach vorheriger schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder die Signallieferung einzustellen.

#### **Art. 23 Zutrittsrecht**

Den Beauftragten des Werkes ist für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erweiterung des Kabelnetzes sowie zur Kontrolle der Hausinstallationen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten und Anlagen auf dem Grundstück zu gestatten. Kontrollen sind dem Abonnenten durch das Werk frühzeitig anzukündigen.

#### **Art. 24 Kosten**

Der Eigentümer oder der Abonnent trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderungen von Hausinstallationen ab der Signalübergabestelle.

Er trägt ausserdem die Kosten zur Behebung der Mängel gemäss Art. 22 Abs. 3 dieses Reglementes.

#### **Art. 25 Haftpflicht**

Der Installateur haftet gegenüber der Politischen Gemeinde Widnau für einwandfreie, fachgerechte und vorschriftsgemässe Ausführung der Arbeit sowie für qualitativ einwandfreies, den Vorschriften entsprechendes Material. Bei Zuwiderhandlungen gegen die jeweils gültigen Vorschriften sowie grober Missachtung der in Art. 20 dieses Reglementes genannten Richtlinie haftet das mit der Ausführung der Hausverteilanlage beauftragte Unternehmen für alle entstehenden Schäden und Umtriebe.

Wer unberechtigt Manipulationen an den Anlageteilen des Werkes vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 26 Unterbindung der Signallieferung**

Die Aufschaltung bzw. Unterbindung von Signalen erfolgt ausschliesslich durch Beauftragte des Werkes.

#### **Art. 27 Abgabe von Signalen an Dritte**

Die Abgabe bzw. Weiterleitung von Signalen, welche durch das Werk an den Abonnenten geliefert worden sind, an Dritte ist verboten.

### **V. Beiträge und Abonnementsgebühren**

#### **Art. 28 Anschlussbeitrag**

##### **1. Grundsatz**

Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern sowie den Baurechtsberechtigten einen einmaligen Anschlussbeitrag erheben. Die Höhe des Anschlussbeitrages wird vom Gemeinderat in einem separaten Tarif festgelegt.

#### **Art. 29**

##### **2. Beitragserhebung**

Der Anschlussbeitrag wird pro Hausanschluss erhoben. Er wird mit der Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. im Falle von Art. 16 Abs. 4 dieses Reglementes im Zeitpunkt des Signalbezuges fällig.

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Wohn- und Geschäftseinheiten eines Gebäudes, er umfasst einen Betrag pro Gebäude sowie einen Betrag pro Wohn- oder Geschäftseinheit.

Als Gebäude gilt dabei jede Baute mit eigener Versicherungsnummer gemäss rechtskräftiger amtlicher Schätzung. Als Wohn- oder Geschäftseinheit gilt jede Wohnung bzw. jede Gewerbefläche innerhalb eines Gebäudes oder einer Anlage gemäss rechtskräftiger amtlicher Schätzung.

Für die Anschlussbeiträge gelten die folgenden Ansätze:

- a) Betrag pro Gebäude: Fr. 1'000.— bis Fr. 3'000.—
- b) Betrag pro Wohn- oder Geschäftseinheit: Fr. 300.— bis Fr. 1'000.—

### **Art. 30 Abonnementsgebühr**

#### **1. Grundsätze**

Der Abonnent hat eine monatliche Abonnementsgebühr zu bezahlen.

Die Höhe der Abonnementsgebühr wird vom Gemeinderat nach Massgabe von Art und Umfang des Signalbezugs in einem separaten Tarif festgelegt unter Berücksichtigung der für Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung des Kabelnetzes erforderlichen Aufwendungen für Rückstellungen und Reserven sowie für die Erzielung eines angemessenen Betriebsgewinnes.

Gebühren Dritter wie Urheberrechtsgebühren und dergleichen sind in der Abonnementsgebühr inbegriffen. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich auf der Abonnementsgebühr zu entrichten.

#### **Art. 31**

##### **2. Sonderfälle**

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen abweichende Abonnementsgebühren festlegen.

#### **Art. 32**

##### **3. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen, mindestens einmal pro Jahr.

#### **Art. 33 Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen für die Abonnementsgebühr und einen allfälligen Anschlussbeitrag sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Abonnenten die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen zusätzlich in Rechnung gestellt (Mahnspesen, Kosten für Ein- und Ausschaltung des Anschlusses etc.). Zudem kann auf den fälligen Rechnungsbeträgen ein Verzugszins erhoben werden, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

### **VI. Einstellung der Signallieferung**

#### **Art. 34 Gründe**

Das Werk kann nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung die Signallieferung einstellen, wenn der Abonnent:

- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Signale bezieht;

- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) Falls die Signallieferung auch Internet und/oder Telefonie mitumfasst:  
Verbreitung oder Speichern von Informationen mit gesetzeswidrigem Inhalt insbesondere Gewaltdarstellungen, Pornographie, Aufrufe zu Gewalt, rassistische Äusserungen und dergleichen sowie Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften beim Daten- und Informationsaustausch insbesondere bei Verstössen gegen Bestimmungen des Datenschutzes, des Fernmeldewesens oder des Urheberrechtes;
- f) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Die Einstellung der Signallieferung nach den Bestimmungen von Art. 10 und Art. 12 dieses Reglementes bleibt vorbehalten.

#### **Art. 35 Verbindlichkeiten**

Die Einstellung der Signallieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung der weiteren Verbindlichkeiten gegenüber der Politischen Gemeinde Widnau.

#### **Art. 36 Widerrechtlicher Signalbezug**

Wer widerrechtlich Signale bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren der Politischen Gemeinde Widnau zu erstatten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 37 Rechtsschutz**

Rechnungen und andere Verfügungen des Werkes können innert 14 Tagen seit Zustellung mit Rekurs beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau angefochten werden. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen; er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit der Beiträge und Gebühren durch das Werk nach Massgabe der Grundsätze über den Widerruf von Verfügungen<sup>4)</sup> richtig gestellt werden.

Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>5)</sup>

4) Art. 28 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]

5) sGS 951.1

#### **Art. 38 Aufhebung bisheriges Recht**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA) Widnau der Politischen Gemeinde Widnau vom 21. April / 12. Oktober 1981.

#### **Art. 39 Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

#### **Art. 40 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren in Kraft.

#### **Art. 41 Übergangsbestimmungen**

Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den Bestimmungen beurteilt, welche zur Zeit des Eintritts dieser Tatsachen gegolten haben. Die rückwirkende Anwendung der neuen Reglementsbestimmungen ist ausgeschlossen.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingetretenen Tatsachen werden nach neuem Recht beurteilt.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau erlassen am 29. September 2011

#### **POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU**

GEMEINDERAT WIDNAU

#### **Die Gemeindepräsidentin:**

Christa Köppel

#### **Der Gemeinderatsschreiber:**

Andreas Hanimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. November 2011 bis 25. Dezember 2011